

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 202X

Ausgegeben am XX.XX.XXXX

www.ris.bka.gv.at

Nr. XX Verordnung: Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über Teil 1 der Energieraumplanung zur Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 1 - Ausschlusszonen)

Raumordnungsprogramm

der Oö. Landesregierung über Teil 1 der Energieraumplanung zur Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 1 - Ausschlusszonen)

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994), LGBL. Nr. 114/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 14/2025, wird verordnet:

§ 1

Präambel und Ziele

(1) Das Land Oberösterreich bekennt sich zu einer gesamtheitlichen Energieraumplanung, die sowohl das Interesse an der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, insbesondere in Wahrnehmung seiner unionsrechtlichen Verpflichtungen, als auch das Interesse am Erhalt naturschutzfachlich und landschaftlich besonders sensibler Zonen berücksichtigt. Dies erfolgt im Teil 1 durch Festlegung von Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen und in einer weiteren Verordnung im Teil 2 durch Festlegung von Beschleunigungsgebieten für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen.

(2) Ziel dieser Verordnung ist die Festlegung von Flächen, auf denen die Neuerrichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen unzulässig ist (Ausschlusszonen).

§ 2

Verbot der Neuerrichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen

(1) Auf den Flächen der in den Anlagen festgelegten Ausschlusszonen ist die Neuerrichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen unzulässig.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Neuerrichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen zulässig:

1. für Anlagen mit einer Modulfläche bis 50 m²,
2. für Anlagen, die gemäß § 30 Abs. 5 erster Satz Oö. Raumordnungsgesetz 1994 nötig sind, um das Grünland bestimmungsgemäß zu nutzen,
3. für Anlagen gemäß § 21 Abs. 5 letzter Satz Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sowie
4. für die Modernisierung (Repowering) von bestehenden Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen.

§ 3

Verbot der Neuwidmung von Flächen für Windkraft- und freistehende Photovoltaikanlagen

Auf den Flächen der in den Anlagen festgelegten Ausschlusszonen ist die Sonderausweisung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen gemäß § 30a Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 unzulässig.

§ 4

Umsetzung

(1) Ist das Gebiet einer Gemeinde zur Gänze von einer in der Anlage festgelegten Ausschlusszone umfasst, hat die Ersichtlichmachung als schriftlicher Hinweis in der Legende des Flächenwidmungsteils zu erfolgen.

(2) In den übrigen Fällen haben die betroffenen Gemeinden den Grenzverlauf der in der Anlage festgelegten Ausschlusszonen im Flächenwidmungsteil des Flächenwidmungsplans unter Verwendung folgender Signaturen ersichtlich zu machen:



Ausschlusszone Windkraft gemäß Raumordnungsprogramm Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 1

- Ausschlusszonen

Begrenzungslinie schwarz 0,7 mm stark mit nach innen gerichteten Rechtecken



Ausschlusszone Photovoltaik gemäß Raumordnungsprogramm Oö. Energieraumplanungsverordnung

Teil 1 - Ausschlusszonen

Begrenzungslinie schwarz 0,7 mm stark mit nach innen gerichteten Dreiecken

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. L 241 vom 17.9.2014, S 1 ff., unterzogen.

(3) In Konkretisierung des § 1 Abs. 1 zweiter Satz werden zur Vorbereitung der Festlegung der Beschleunigungsgebiete die von der Landesregierung diesbezüglich in Prüfung stehenden Flächen in den Anlagen 23 und 24 ersichtlich gemacht.

Für die Oö. Landesregierung:

Achleitner

Landesrat

Anlagen